

## Was sagt das Kirchenrecht über die Nichtzulassung zur heiligen Kommunion

### Codex Iuris Canonici von 1983

Can. 915 des kirchlichen Gesetzbuches sieht vor, dass u. a. Gläubige, die „hartnäckig in einer offenkundigen schweren Sünde verharren“, zur heiligen Kommunion nicht zugelassen werden dürfen. Das Recht befindet über die Zulassung zur Kommunion. Der Grund der Nichtzulassung ist nicht darin gelegen, dass bei der betreffenden Person die sittliche Schuld vorherrscht. Darüber kann ein Außenstehender nicht urteilen. Es geht um die objektiv schwere Sünde, also um die materielle Seite der Sünde, nicht um die Schuldfrage, die formale Seite der Sünde. Für die Nichtzulassung ist erforderlich, dass ein äußerer, schwerwiegender Sachverhalt vorliegt, der mit der Glaubens- und Sittenlehre der Kirche im Widerspruch steht. Solange dieser fortbesteht und offenkundig ist, d. h. die Eucharistie feiernde Gemeinde darum weiß, darf die betreffende Person nicht zur Kommunion zugelassen werden. Diese Interpretation des can. 915 wurde vom Päpstlichen Rat für die Gesetzestexte im Zusammenhang mit der Zulassung wiederverheirateter Geschiedener bekräftigt.

### Erklärung des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte

Am 24. Juni 2000 hat der Päpstliche Rat eine Stellungnahme zur Interpretation des can. 915 veröffentlicht. Dort heißt es u.a.:

„Jegliche Interpretation des can. 915, die seinem wesentlichen Inhalt widerspricht, wie er ununterbrochen vom Lehramt und der Disziplin der Kirche durch die Jahrhunderte erklärt wurde, ist eindeutig abwegig. Man darf die Achtung vor den Worten des Gesetzes (vgl. can. 17) nicht verwechseln mit dem uneigentlichen Gebrauch der selben Worte als Instrumente zur Relativierung der Vorschriften oder zu deren inhaltlicher Entleerung. Die Formulierung „sowie andere, die hartnäckig in einer offenkundigen schweren Sünde verharren“ ist klar und muss so verstanden werden, dass ihr Sinn nicht verformt und die Anwendung der Norm unmöglich wird. Die drei geforderten Bedingungen sind:

- a) die schwere Sünde, im objektiven Sinn, denn die subjektive Anrechenbarkeit könnte der Kommunionsspende nicht beurteilen;
- b) das hartnäckige Verharren, das heißt das Bestehen einer objektiven Situation der Sünde, die in der Zeit fort dauert und die der Gläubige nicht aus der Welt schaffen will; es sind keine anderen Erfordernisse notwendig (herausforderndes Verhalten, vorausgehende Ermahnung usw.), damit die Situation in ihrer grundsätzlichen kirchlichen Schwere eintritt;
- c) der offenkundige Charakter der Situation der schweren habituellen Sünde.“

Der Päpstliche Rat fährt fort:

„Natürlich rät die pastorale Klugheit mit Nachdruck, Fälle öffentlicher Verweigerung der hl. Kommunion zu vermeiden. Die Seelsorger müssen den betreffenden Gläubigen den wahren kirchlichen Sinn der Norm zu erklären suchen, damit diese sie verstehen oder wenigstens

respektieren können. Wenn es jedoch zu Situationen kommt, in denen solche Vorsichtsmaßnahmen keine Wirkung erzielt haben oder nicht möglich waren, muss der Kommunionspender die hl. Kommunion demjenigen verweigern, dessen Unwürdigkeit öffentlich bekannt ist. Er wird das mit großer Liebe tun und wird versuchen, in einem günstigen Moment die Gründe zu erklären, die ihn dazu verpflichtet haben. Er muss es allerdings auch mit Festigkeit tun, im Bewusstsein des Wertes, die solche Zeichen der Festigkeit für das Wohl der Kirche und der Seelen haben. Das Urteil in den Fällen des Ausschlusses vom Kommunionempfang von Gläubigen, die sich in der beschriebenen Situation befinden, steht dem verantwortlichen Priester der jeweiligen Gemeinschaft zu. Dieser wird dem Diakon oder dem eventuellen außerordentlichen Kommunionspender genaue Anweisungen geben, wie sie sich in den konkreten Situationen verhalten sollen.

In Anbetracht der Natur der oben zitierten Norm ... kann keine kirchliche Autorität in irgendeinem Fall von dieser Verpflichtung des Kommunionspenders dispensieren oder Direktiven erlassen, die dieser Verpflichtung widersprechen.“